

## **Merkblatt zur Berichterstattung über das achtwöchige Vorpraktikum**

Die Berichterstattung über das Vorpraktikum ist ein wichtiger Bestandteil der Bewerbungsunterlagen – bitte achten Sie demnach beim Erstellen dieser Unterlagen auf Sorgfältigkeit und Vollständigkeit.

Folgende Unterlagen sind für den Vorpraktikumsbericht erforderlich:

### **Wochenübersichtsblatt**

- Angabe der an den einzelnen Arbeitstagen ausgeführten Tätigkeiten (in Stichworten)
- Angabe der täglichen Arbeitsstunden
- Bestätigung jeder Praktikumswoche durch entsprechende Vorgesetzten mit Unterschrift und Stempel

### **Arbeitsbericht**

- Für jede Praktikumswoche ist ein ausführlicher Arbeitsbericht im Umfang von 1-2 Seiten zu erstellen, welcher von Ausbildungsleitung/entsprechenden Vorgesetzten sowie von dem Praktikanten bzw. der Praktikantin abzuzeichnen ist.<sup>1</sup>
- Inhalt: In Form eines technischen Berichts soll die Aufgabenstellung, die Durchführung der Tätigkeit (Vorgehensweise, Methodik, aufgetretene Probleme und deren Lösung) durch den Verfasser/die Verfasserin und die erzielten Ergebnisse beschrieben werden. Achtung - grundsätzliche theoretische Themen, Systembeschreibungen oder Beschreibung der Ausbildungsstelle sind an dieser Stelle nicht erwünscht.

### **Praktikumszeugnis**

- Name und Anschrift der Ausbildungsstelle
- Angaben zur Person des Praktikanten/der Praktikantin
- Art und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit
- Betriebliche Wochenarbeitszeit
- Anzahl der Fehltage (Krankheit, Urlaub, Sonstiges)
- Stempel und Unterschrift

Wichtige Hinweise zur Genehmigung der Praktikumsunterlagen zum Vorpraktikum und damit zur Zulassung zum Studium:

### **Dauer und Länge:**

Das Vorpraktikum muss eine Dauer von mindestens acht Wochen haben. Dabei sind maximal drei Fehltage erlaubt. Darüber hinausgehende Fehltage müssen nach dem ursprünglich geplanten Ende der Praktikumszeit sofort nachgeholt werden.

### **Inhalt:**

Informationen zu den inhaltlichen Anforderungen des Vorpraktikums finden Sie in Anlage 2 der SPOMB/Ba bzw. der SPOWT/Ba („Vorschriften für die fachpraktische Tätigkeit vor Studienbeginn“), welche ebenfalls hier im Downloadbereich („Vorschriften fürs Vorpraktikum“) zur Verfügung steht. Nur wenn das Vorpraktikum diesen Vorschriften genügt, kann die Zulassung zum Studium erteilt werden

---

<sup>1</sup> Falls strukturelle, inhaltliche oder andere Gegebenheiten es erforderlich machen, können auch mehrere Praktikumswochen in einem gemeinsamen Arbeitsbericht zusammengefasst werden.